



Newsflash Umweltrecht

Juli/2021

Inhalt

| | |
|---------------------------------------------------------|---|
| 1. BVwG unterwirft Ausbau der A22 der UVP-Pflicht | 1 |
| 2. Gerichte in Europa begegnen der Klimakrise | 3 |
| 3. Aktuelles..... | 5 |
| 4. English Summary | 6 |

1. BVwG unterwirft Ausbau der A22 der UVP-Pflicht

Mit seinem Erkenntnis vom 14.5.2021 stellt das BVwG für den Ausbau der A22 bei Stockerau fest, dass das Vorhaben in unmittelbarer Anwendung der UVP-Richtlinie einer UVP zu unterziehen ist. Dabei stützt sich das Gericht auf EuGH-Judikatur zu Straßenvorhaben, in denen der EuGH entschieden hatte, dass auch Erneuerungen von Straßen aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art einem „Bau“ von Straßen gleichkommen können, wenn diese mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Hintergrund

Am 27.1.2021 stellte die Infrastrukturministerin nach Durchführung einer Einzelfallprüfung über den Antrag der ASFINAG fest, dass für den Ausbau der A22 bei Stockerau keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G) durchzuführen sei. Gegen diesen Feststellungsbescheid erhoben einerseits eine Standortgemeinde, die NÖ Landesumweltschutzorganisation sowie andererseits NachbarInnen und eine anerkannte Umweltschutzorganisation Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das Vorhaben umfasst, die Erweiterung der A22 bei Stockerau um einen Fahrstreifen in beiden Richtungen, was zudem dazu führen wird, dass die Hauptachse der Autobahn verlegt wird. Außerdem soll im Knoten Stockerau die Rampenfahrbahn auf beiden Seiten zweistreifig ausgebaut sowie die bestehende Fahrbahn der S 3 vollständig erneuert werden. Auch sind eine Neuplanung des Entwässerungssystems im gegenständlichen Abschnitt der A22 und die Errichtung von Lärmschutzwänden vorgesehen. Das Vorhaben grenzt in fast der gesamten Länge an besondere Schutzgebiete an - nämlich das Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen sowie das Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“, deren Fläche zum Teil durch das Vorhaben direkt beansprucht wird und Rodungen im Ausmaß von insgesamt über 4,5 ha vorgenommen werden müssen. Durch diese Neuerungen wird ein Gesamtverkehrsaufkommen im gegenständlichen Abschnitt von rund 80.000 Kfz/24 Stunden in den Jahren 2025 und 2035 prognostiziert.

EuGH-Judikatur stellt umfangreiche Straßenerneuerungen einem Straßenbau gleich

Die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL) unterscheidet zwischen Straßenvorhaben nach Anhang I und nach Anhang II. So ist der Bau von Autobahnen und Schnellstraßen sowie von mehrspurigen Straßen ab einer Länge von 10 km gem Anh I Z 7 lit b und c jedenfalls einer UVP zu unterziehen. Bei anderen Straßenbauvorhaben sowie Änderungen bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, diese aufgrund von festgelegten Schwellenwerten oder nach Durchführung einer Einzelfallprüfung einer UVP zu unterziehen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich bereits in zwei Fällen mit dem Begriff des „Baus“ von Autobahnen und Schnellstraßen auseinandergesetzt. Einerseits ging es um die Verbesserung und Erneuerung der Umgehungsautobahn von Madrid mit umfangreichen Tiefbaumaßnahmen (C-142/07). Die Realisierung des Projekts sollte zu einem Anstieg des Verkehrs auf der Straße um rund 25% führen. Andererseits ging es um die Erweiterung der Kreisstraße von Nürnberg in zwei Abschnitten (C-645/15). In beiden Fällen hatte der EuGH entschieden, dass selbst solche Projekte, die der Erneuerung von bestehenden Straßen dienen, aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art einem „Bau“ von Straßen iSd Anhang I Z 7 lit b und c UVP-RL gleichkommen können. Ausdrücklich verweist der EuGH darauf, dass bei der Beurteilung, ob mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, auf sämtliche Merkmale abzustellen sei, nicht bloß auf die Länge des Vorhabens. Nur im Falle, dass es sich um keine Autobahnen oder Schnellstraßen handle, sei eine Prüfung von Änderungen iSd Anhang II durchzuführen.

Bestimmungen des UVP-G zu Straßenneubauten haben unangewendet zu bleiben

Das BVwG stützt sich nun in seinem Erkenntnis auf die oben genannte EuGH-Judikatur und bejaht eine UVP-Pflicht für das Vorhaben A22 Stockerau. Zwar sind im gegenständlichen Vorhaben keine so umfassenden Tiefbauten geplant, wie es bei den EuGH-Fällen der Fall war. Allerdings betrifft der Ausbau der A22 ein Natura 2000 Gebiet sowie ein Naturschutzgebiet, u.a. direkt durch Flächeninanspruchnahmen, Rodungen oder Erdabtragungen. Die Möglichkeit von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist abstrakt zu beurteilen, um eine Einzelfallprüfung nicht vorwegzunehmen (vgl. EuGH C-645/15, Rn 42). Als entscheidend für die Annahme der UVP-Pflicht für den Ausbau der A22 betrachtet das BVwG die Kapazitätserweiterung sowie die erheblichen Inanspruchnahmen neuer Flächen. In richtiger Anwendung der EuGH-Judikatur zur UVP-RL iZm Straßenvorhaben kommt das BVwG daher zum Schluss, dass der Ausbau der A22 einem Neubau einer Autobahn gleichkommt.

In diesem Zusammenhang stellte das BVwG auch fest, dass die Bestimmungen im UVP-G zur Umsetzung der Vorgaben der UVP-RL zu Straßenvorhaben unzureichend seien. Der österreichische Begriff des „Neubaus“ betreffe ausdrücklich nur die Neuerrichtung oder Verlegung von Bundesstraßen und sei daher zu restriktiv. Im konkreten Fall ließ das BVwG daher in richtlinien-konformer Auslegung die Bestimmung des § 23a Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 2 UVP-G unangewendet, da die Bestimmung sonst eine UVP für Vorhaben verhindern würde, die ihrem Umfang nach einem Bau gleichkommen.

Weitere Informationen:

[Erkenntnis des BVwG vom 14.5.2021, W104 2240490-1/113E](#)

[UVP-G 2000](#)

[UVP-Richtlinie](#)

2. Gerichte in Europa begegnen der Klimakrise

Nach dem legendären Urteil im Fall URGENDA werden nun immer mehr „Klimaklagen“ an europäische Gerichte herangetragen. Die rechtlichen und argumentativen Herangehensweisen sind dabei sehr unterschiedlich und beziehen sich sowohl auf öffentliche als auch auf unternehmerische Verpflichtungen. Eine Sache ist ihnen jedoch allen gleich: Sie richten sich gegen klimaschädliche Bedingungen. Gerichte nehmen die Klimakrise vermehrt ernst, was zwei kürzliche Entscheidungen zum deutschen Klimaschutzgesetz sowie gegen einen niederländischen Ölkonzern zeigen.

Die Erderwärmung muss begrenzt werden

Letztendlich liegt all den Entscheidungen zum Klimaschutz derselbe internationale Vertrag zugrunde: Das Übereinkommen von Paris verpflichtet Vertragsstaaten dazu, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5 °C seit dem Jahr 1990 zu begrenzen. Die Gerichte stützen sich dabei insbesondere auf die Aussagen des Weltklimarats (IPCC) in dessen Sachstandsberichten, die die Auswirkungen des Klimawandels unter Berücksichtigung unterschiedlicher Emissionsszenarien darlegen. Diesen entsprechend sind bis 2030 umfassende Maßnahmen zu setzen und bis 2050 Klimaneutralität sicherzustellen. Die Möglichkeiten, überschießende Emissionsreduktionen – wie etwa im Rahmen der Zertifikathandels – zu übertragen bzw. anzurechnen, erachten die beiden Gerichte nach derzeitigem Stand nicht als ausreichend.

Treibhausgasbudget und langfristiger Planungshorizont für Staaten

Das Deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hielt in seiner Entscheidung zum deutschen Klimaschutzgesetz zunächst fest, dass der Gesetzgeber sich an einem bestimmten Treibhausgasbudget zu orientieren hat, also einer bestimmten Menge an Treibhausgasen, die jeder Staat der Welt insgesamt noch emittieren darf, damit das globale Klimaziel erreicht wird. Anhand dieser Berechnung stellte das BVerfG fest, dass zu großzügig zugelassene THG-Emissionen bis 2030 Minderungskosten auf Kosten künftiger menschlicher Freiheit auf die Zukunft verschieben könnten: „Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu verschonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden, und würden dann identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden.“ Dabei berücksichtigte das Gericht auch, dass die Zeitspanne für technische Entwicklungen bei einem schnelleren Verbrauch des THG-Budgets knapper wird.

Das BVerfG stützt sich in seiner Argumentation insbesondere auf das im deutschen Grundgesetz festgelegte Freiheitsrecht sowie das verfassungsrechtlich festgelegte Klimaschutzgebot. Letzteres verpflichtet Deutschland nicht nur dazu, eine Lösung der Klimakrise auch international zu forcieren, sondern auch unabhängig davon nationale Klimaschutzmaßnahmen zu setzen. So soll nicht zuletzt das internationale Vertrauen in die Realisierung der Klimaschutzziele gestärkt werden. Eine klare rechtliche Rahmenregelung zur Reduktion von Emissionen dient laut BVerfG zudem dazu, Vorhersehbarkeit und Verbindlichkeit darzustellen. Vorgaben auch über das Jahr 2030 hinaus sind demnach bereits frühzeitig verfassungsrechtlich geboten, um künftige Freiheit nicht „radikal und ersatzlos beschneiden zu müssen“. Mit dieser Begründung anerkannte das BVerfG die Beschwerde jener natürlichen Personen, die in Deutschland leben und somit durch unverhältnismäßig strenge zukünftige Freiheitseinschränkungen betroffen sein könnten. Als unzulässig erachtete das Gericht hingegen Beschwerden von Personen, die geltend machten, dass ihnen durch den Klimawandel die Möglichkeit der Fortführung eines elterlichen Unternehmens verwehrt würde. Auch verwies es darauf, dass noch nicht geborenen Menschen oder zukünftigen Generationen in Deutschland keine subjektiven Grundrechte geltend machen können.

Ambitionierte Policies mit Klimaschutzmaßnahmen bei Unternehmen

Dem niederländischen Zivilgesetz zufolge haben niederländische Unternehmen ihr Handeln nach einem allgemeinen Vorsorgestandard („standard of care“) auszurichten. Aktivitäten, die diesen ungeschriebenen, aber allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen widersprechen, sind demnach rechtswidrig. Als Prüfmaßstab zog das Gericht unter anderem menschenrechtliche Grundlagen heran, die auch von Unternehmen zu berücksichtigen sind. Das umfasse auch den Versuch, nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, zu verhindern oder einzuschränken. Im Ergebnis stellt das Bezirksgericht Den Haag fest, dass der belangte Ölkonzern sich zum Ziel zu setzen hat, die eigenen THG-Emissionen bis 2030 um 45 % im Vergleich zu 2019 zu reduzieren. Das betrifft nicht nur direkte Emissionen durch die unternehmerische Tätigkeit, sondern auch die Emissionen seiner EnergielieferantInnen sowie jener Personen, die seine Produkte konsumieren.

Das Gericht führt dazu aus, dass die Begrenzung der THG-Emissionen und des Klimawandels nicht ausschließlich von Staaten erreicht werden kann, sondern einen Beitrag seitens der Unternehmen erfordert. Dabei verwies es auf das weitgehende internationale Einverständnis, dass alle einzelnen Unternehmen bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen haben. „Das zwingende Allgemeininteresse, dem die Einhaltung der Reduktionsverpflichtung dient, überwiegt die negativen Folgen, die Royal Dutch Shell durch die Reduktionsverpflichtung entstehen könnten, und auch die wirtschaftlichen Interessen des Shell-Konzerns, die durch eine uneingeschränkte Beibehaltung oder sogar Steigerung der CO₂-erzeugenden Aktivitäten verfolgt würden.“ Eine Anpassung der angebotenen Energieprodukte im Rahmen seiner Unternehmens-Policy sei demnach gerechtfertigt.

Maßnahmen auch in Österreich erforderlich

Wenngleich die Rechtslage in Österreich sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Grundrechte sowie der unternehmerischen Sorgfaltspflichten von jener in Deutschland oder den Niederlanden unterscheiden mag, haben die Aussagen durchaus auch hierzulande Bedeutung. Österreich bekennt sich im Rahmen des BVG Nachhaltigkeit bisher zwar zum umfassenden Umweltschutz, eine verfassungsrechtliche Absicherung der Klimaschutzziele ist im Klimaschutzgesetz (KSG) jedoch noch genauso ausständig wie die Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen über das Jahr 2020 hinaus. Klare langfristige Emissionsvorgaben sind im Sinne der Rechtssicherheit jedoch auch in Österreich unumgänglich und werden hoffentlich demnächst in das derzeit in Überarbeitung befindliche KSG aufgenommen.

Auch gegen Österreich ist aktuell eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen einer Verletzung der Rechte auf Leben und Gesundheit durch unzulängliche Klimaschutz-Maßnahmen anhängig. Hier wird damit argumentiert, dass die wiederholte Verfehlung eine Verletzung staatlicher Pflichten und somit der Menschenrechte auf Leben und Gesundheit darstellt.

Weitere Informationen:

[Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Klimaschutzgesetz](#)

[Niederländisches Urteil gegen Shell](#)

[Österreichische Klimaklage and den EGMR](#)

[Übereinkommen von Paris](#)

3. Aktuelles

ÖKOBÜRO fordert die UVP-Pflicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Großräumige Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen können aufgrund der Veränderung der Landschaft, (punktuelle) Bodenversiegelung und Überschattung zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Auch ist der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich in diesem Zusammenhang einzubringen. Andere EU-Länder haben daher bereits die Durchführung einer UVP für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen. Da in Österreich in dieser Hinsicht eine Lücke besteht, fordert ÖKOBÜRO in seinem Positionspapier, den Anhang I zum UVP-G 2000 um eine weitere Ziffer zu ergänzen, in welcher Schwellenwerte für PV-Anlagen auf Freiflächen festgelegt werden.

[Positionspapier von ÖKOBÜRO](#)

EuGH: Deutschland verstößt gegen Luftqualitäts-RL

Nach einer Klage der Kommission vor dem EuGH stellte dieser fest, dass Deutschland „systematisch und anhaltend“ den Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten und somit gegen die Luftqualitäts-RL 2008/50 verstoßen hat. Deutschland hat es unterlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in allen streitigen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ zu gewährleisten und die Zeiträume der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten.

[Link zum Urteil](#)

LVwG Salzburg: Umweltorganisation wird Parteistellung im Forstverfahren eingeräumt

Im Jahr 2019 hat der VwGH in [einem Erkenntnis](#) erstmals einer Umweltschutzorganisation in einem forstrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zuerkannt. Diese Rechtsprechung wurde nun in einem aktuellen Verfahren vor dem LVwG Salzburg angewandt und der NGO Umweltdachverband das Recht auf Parteistellung eingeräumt. Die Forstbehörde wurde in Folge dazu aufgefordert, eine Naturverträglichkeitsprüfung gem der FFH-RL durchzuführen.

[Link zur Presseaussendung des Umweltdachverbandes](#)

Ökozid als Tatbestand vor dem Internationalen Strafgerichtshof?

Die Initiative „Stop Ecocide“ engagiert sich seit mehreren Jahren dafür, dass der Tatbestand des Ökozids in die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs als fünftes Verbrechen gegen den Frieden aufgenommen wird. Nun wurde dieser Vorschlag konkretisiert und eine Definition des Tatbestandes erarbeitet: „Ökozid“ liegt vor, wenn „rechtswidrige und mutwillige Handlungen“, mit dem Wissen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit „ernste und weit verbreitete oder langfristige Umweltschäden“ hervorrufen, getätigt werden.

[Link zur Presseaussendung von Stop Ecocide](#)

[Link zum Kerntext und Kommentar des Vorschlags](#)

4. English Summary

Road development project in Austria to be subject to an EIA

The Austrian Federal Administrative Court ruled in a recent decision that the extension und upgrading of the motorway A 22 near Stockerau has to be subjected to an environmental impact assessment. The Federal Administrative Court build its ruling upon case-law of the CJEU, in which the CJEU had decided that because of its scale and manner a road development project may be equivalent to a road construction project under the EIA Directive and thus needs to be subject to an assessment. In the present case, the Austrian Court considered crucial the increase in the capacity of the motorway as well as the significant land consumption – also in nature conservation areas.

Courts in Europe acting against the climate crisis

Following the legendary ruling in the URGENDA case, more and more "climate lawsuits" are now being brought before European courts. The legal and argumentative approaches vary widely and relate to both public and corporate obligations. However, they all have one thing in common: they are directed against conditions that are harmful to the climate. Courts are increasingly taking the climate crisis seriously, as evidenced by two recent decisions on the German Climate Protection Act and against a Dutch oil company. While the German Constitutional Court declared that insufficiently defined long-term climate goals interfere with the liberty rights of residents', the Court of the Hague obliged the Royal Dutch Shell company to reduce its GHG emissions by 45 % compared to 2019 levels until 2030.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie